

§16

Sonstige Leistungsnachweise

(1) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, daß sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

(2) Bürger, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung und durch autodidaktische Studien ein den Studien- und Prüfungsordnungen entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, können den berufsqualifizierenden Abschluß im externen Verfahren erwerben. Über das Ablegen der Prüfungen und das Erbringen der Leistungsnachweise entsprechend der Prüfungsordnung entscheidet der Prüfungsausschuß der Hochschule.

§17

Weiterbildendes Studium

(1) Die Hochschulen bieten entsprechend ihrem fachlichen Profil Möglichkeiten der berufsbezogenen und allgemeinen Weiterbildung an.

(2) Weiterbildende Studien dienen der Ergänzung, Erweiterung oder Vertiefung vorhandener Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Weiterbildende Studien sollen angeboten werden als:

1. Tages- und Wochenlehrgänge bzw. Kontaktstudien, die insbesondere dazu beitragen, Fachkenntnisse dem neuesten wissenschaftlichen Entwicklungsstand anzupassen, den Überblick über Zusammenhänge des Fachgebietes zu erweitern und die Fähigkeit zum Umgang mit wissenschaftlichen Arbeitsmethoden und Erkenntnissen zu entwickeln;
2. Gasthörerschaft in einem oder mehreren Lehrgebieten des Direkt- oder Fernstudiums;
3. Postgraduale Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge im Umfang mit einem bis fünf Semestern auf der Grundlage von Studien- und Prüfungsordnungen. Ergänzungs- und Aufbaustudien können zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluß führen.

(4) Weiterbildende Studien stehen Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium sowie solchen Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

(5) Das Lehrangebot der weiterbildenden Studien soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen. Für Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien sind Studienordnungen und Prüfungsordnungen gemäß §§ 9 und 14 zu erlassen, sofern diese zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führen.

(6) Die Hochschule erhebt für weiterbildende Studien grundsätzlich kostendeckende Teilnahmegebühren, sofern dem keine anders lautenden Rechtsregelungen entgegen stehen. Gebührenbefreiung oder -abminderung ist zulässig.

3. Abschnitt

Verleihung von Hochschulgraden

§18

Hochschulgrade

(1) Auf Grund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, verleiht die Hochschule den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung oder den Magistergrad. Fachhochschulen verleihen den Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“); sie verleihen keinen Magistergrad.

(2) Die Hochschule kann den Hochschulgrad auch auf Grund einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen.

(3) Hochschulen, denen das Promotions- und/oder das Habilitationsrecht verliehen ist, können Promotionen und Habilitationen durchführen, wenn in ihnen für den betreffenden Wissenschaftszweig ein wissenschaftlicher Studiengang geführt wird. An Fachhochschulen können keine Promotions- bzw. Habilitationsverfahren durchgeführt werden.

§ 19

Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem wissenschaftlichen Studiengang sowie das bestandene Rigorosum voraus.

(2) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und des bestandenen Rigorosums verliehen. Die Dissertation wird von drei Gutachtern bewertet, die mehrheitlich Hochschullehrer sind und von denen mindestens einer nicht der verleihenden Hochschule angehören darf. Die Dissertation ist öffentlich zu verteidigen. Die Verleihung des Doktorgrades berechtigt zur Führung des Doktorgrades mit einem den Wissenschaftszweig kennzeichnenden Zusatz (Dr. . . .).

(3) Mit der Dissertation weist der Kandidat seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die eine Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden darstellen.

(4) Hochschulen, die den Doktorgrad verleihen, steht auch das Recht zur Verleihung des Doktors ehrenhalber (doctor honoris causa) zu. Das Vorschlagsrecht zur Verleihung haben ausschließlich wissenschaftliche Gremien. Mit der Verleihung des Doktors ehrenhalber werden Personen gewürdigt, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur und Kunst erworben haben.

(5) Näheres regeln die Hochschulen in Promotionsordnungen, die der Genehmigung des zuständigen Ministers bedürfen.

§20

Habilitations

(1) Die Habilitation ist der Nachweis, ein Wissenschaftsgebiet in Forschung und Lehre selbständig vertreten zu können. Voraussetzung für die Habilitation ist der mit dem Erwerb des Doktorgrades erfolgte Abschluß der Promotion.

(2) Der Grad doctor habitatus wird nach mehrjähriger wissenschaftlicher und Lehrtätigkeit auf der Grundlage einer positiv bewerteten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Habilitationschrift), ihrer erfolgreichen Verteidigung sowie eines öffentlichen Vortrages verliehen. Die Verleihung des Grades doctor habitatus berechtigt zur Führung des Grades mit einer den Wissenschaftszweig kennzeichnenden Zusatz (Dr. . . . habil.). Mit der Verleihung des Grades Dr. . . . habil. wird die Lehrbefähigung zuerkannt.

(3) Die Bewertung der Habilitationsschrift erfolgt grundsätzlich durch drei Hochschullehrer, von denen mindestens einer nicht der verleihenden Hochschule angehören darf.

(4) Näheres regeln die Hochschulen in Habilitationsordnungen, die der Genehmigung des zuständigen Ministers bedürfen.

§21

Führung ausländischer Grade

(1) Die Führung eines im Ausland erworbenen Grades durch Bürger aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Minister. Er bestimmt, in welcher Form der Grad geführt werden darf.

(2) Absatz 1 gilt auch für Ausländer und Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in dem Geltungsbereich dieser Verordnung.

(3) Ausländer ohne ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieser Verordnung dürfen ihnen verliehene Grade ohne besondere Genehmigung führen.